

Zeichenerklärung

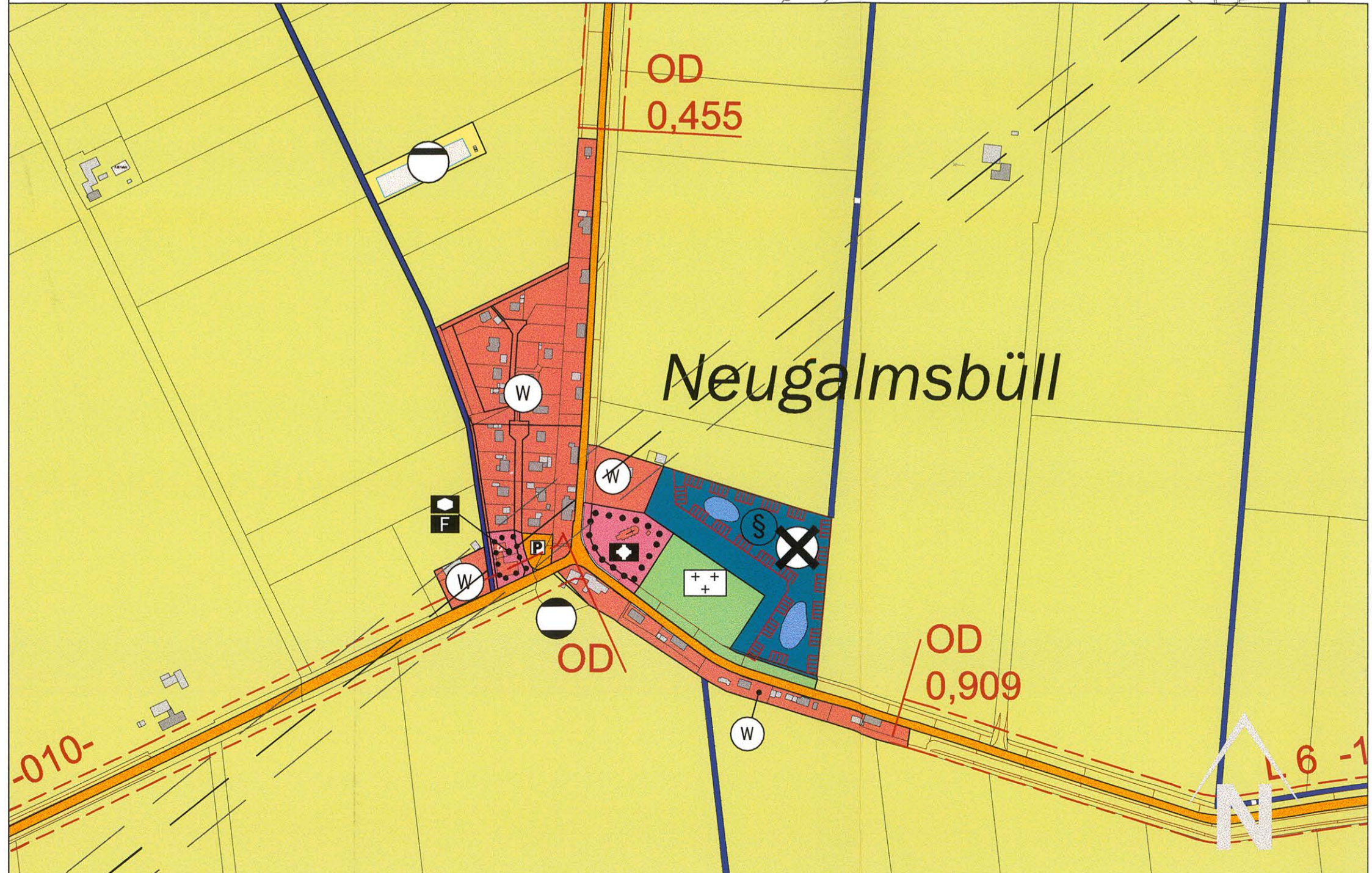
I. Darstellungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)
 - W Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
 - SO Sonstige Sondergebiete (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)
 - Biogasanlage
 - Pferdezucht
 - Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)
 - Überörtlicher Straßenverkehr
 - Bahnanlagen
 - Öffentliche Parkfläche
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - Abwasser
 - Gas
 - Abfall - Treibstoffzwischenlager
 - Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)
 - Private Grünflächen
 - Öffentliche Grünflächen
 - Friedhof
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Sielzüge
 - Landesschutzdeiche
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)
 - Ökokonto
 - A1
 - Sonstige Darstellungen
 - Lage von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind: Altlasten
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- #### II. Nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 1 Abs.5 Nr.7, § 5 Abs.4 BauGB)
 - N Naturschutzgebiet Nordfrisisches Wattenmeer
 - S Biotop
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 1 Abs.5 Nr.7, § 5 Abs.4 BauGB)
 - NLP Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete FFH 0916 - 391 EU-Vogelschutzgebiet 0916-491
 - 50 m Bauverbotszone gem. § 80 LWG
 - Anbauflächen mit Ortsdurchfahrten und Kilometerung gem. § 29 StVG 15 m zu Kreisstraßen 20 m zu Landesstraßen sowie Straßenbezeichnungen
 - Richtfunkverbindung mit 30 m Freihaltekorridor zu jeder Seite

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.08.2015. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.09.2015 bis 10.09.2015.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 20.07.2016 durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.07.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am 20.07.2016 den Entwurf des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 16.09.2016 bis 17.10.2016 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahme während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.07.16 bis 05.10.16 durch Aushang örtlich bekannt gemacht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 31.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat die abgabene Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.04.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde am 11.5.17 mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat den F-Plan am 26.04.2017 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 - Die Bürgermeisterin hat die Übermittlung des F-Planes an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugestimmt. Die F-Planes einschließlich Flächeneintragung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch ihre Unterschrift bestätigt.
 - Galmbsüll, den 24. Juli 2017
 Gemeindevorstand
 Die Bürgermeisterin
 Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den F-Plan mit Bescheid vom 20.6.17, Az. 522/M-5/165, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
 - Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 20.6.17, Az. 522/M-5/165, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
 - Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 26.04.2017 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 20.6.17, Az. 522/M-5/165, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
 - Die Erteilung der Genehmigung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom 17.10.2016 bis 17.10.2017 örtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der F-Plan wurde mit am 18.09.2017 wirksam.
- Niebbil, den 24. Juli 2017
 Amt Südstad
 Der Amtsdirektor

Ausschnitt Neugalmbsüll Maßstab 1:5 000



Hinweise

Die archaischen Interessengebiete sind in einem gesonderten Plan in einer Anlage der Begründung dargestellt.

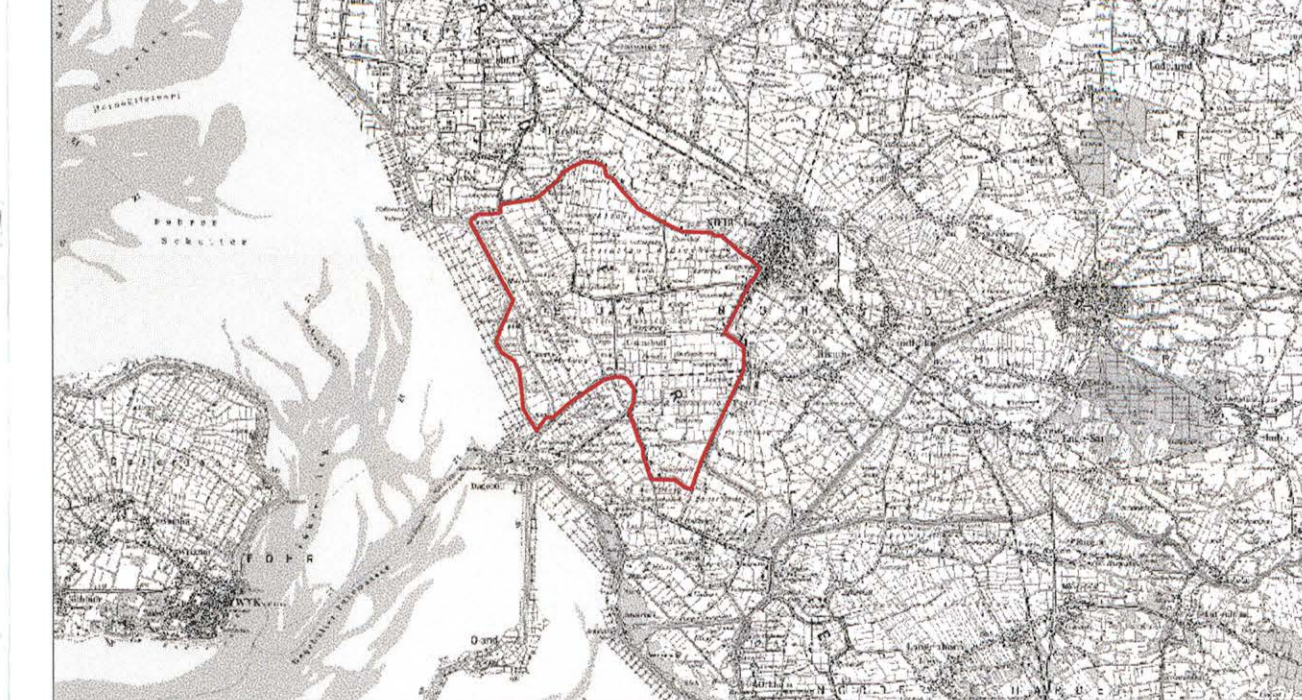
In den Flächennutzungsplan wurde nachrichtlich nur die Anbauverbotszone gem. § 80 LWG für den Landesschutzdeich übernommen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Schutzzonen für Mitteldeiche nicht dargestellt. Siehe Kapitel I.14.4. der Begründung.

Bei Kleingewässern (Teichen) handelt es sich um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Im Gemeindegebiet befinden sich nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Knickstrukturen.

Wegen des Maßstabes und aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die nachrichtliche Übernahme der geschützten Biotope verzichtet.

Übersichtsplan ohne Maßstab



Flächennutzungsplan der Gemeinde Galmbsüll